

Vom Gemeinderat genehmigt 17. Juli 1928

Öffentliche Auflage eines Bebauungsplanes.

Auf Grund der Bestimmungen von §§ 10 u. ff. des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 wird der spezielle Bebauungsplan über das Areal nördlich und südlich der Zuchwilerstrasse, von der Zufahrt zum Bahnhof der Solothurn-Bern-Bahn bis zur Gemeindegrenze Zuchwil, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt auf dem städtischen Katasteramt (Gemeindehaus vor dem Rajektor).

Allfällige Einsprachen sind bis zum 14. Mai 1928 dem städtischen Katasteramt mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Stadtkatasteramt Solothurn.

Publiziert im
Amtsblatt N° 45/1928

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss No. 1151 genehmigt.
Solothurn, den 23. März 1929



Der Staatsschreiber:
A. A. Schärer

